

Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens
Herausgeber: [s.n.]
Band: 25 (1983)

Artikel: Auf der Suche nach Heimat
Autor: Metz, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-550762>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf der Suche nach Heimat

von Peter Metz jun.

Mit diesem Aufsatz suche ich einige Tendenzen unseres Zeitgeschehens zu erfassen. Zu diesem Zweck ziehe ich nur wenige, stellvertretende Beispiele heran und greife auf verschiedene Publikationen. Auf zwei möchte ich besonders aufmerksam machen, schon deswegen, weil ich mich stärker auf sie beziehen werde: August E. Hohler (1980) «Wozu das alles?» und Hans Weiß (1981) «Die friedliche Zerstörung der Landschaft».

Seit bald zweihundert Jahren schreitet mit unvermindertem, wenn nicht gesteigertem Tempo die industrielle, arbeitsteilende gesellschaftliche Entwicklung voran. Viele ihrer Leistungen wollen wir nicht missen: Medizinische Versorgung, Versorgung mit Konsumgütern, mit Energie, Reduktion der Arbeitszeit und mehr Freizeit, größere Mobilität und Sicherheit in verschiedensten Lebensbereichen. Unabhängig von den politischen Systemen und der damit verbundenen Nutznießung richten sich alle «fortschrittlich gesinnten» Länder nach diesen Zielen.

Selbst diejenigen, die am meisten Nutzen aus dieser Entwicklung ziehen, sehen sich heute aber vor die Tatsache gestellt, daß keine der angesprochenen Errungenschaften und keiner der damit verbundenen Werte unproblematisch ist, weil die Zielerreichung mit unabsehbaren, ungewollten Nebenwirkungen verbunden ist, die wiederum die Zielerreichung selbst in Frage stellen. Da die industrielle Entwicklung auf spezialisierter, gesteigerter Produktion gleicher Elemente beruht, droht zunehmend eine Verödung der seelischen und natürlichen Landschaft.

Nur hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auf die umfassenderen, globalen Arbeiten des «Club of Rome», der Experten des «Berichtes an den Präsidenten» (gemeint ist der frühere US-Präsident Carter) oder des WWF zu dieser Problematik. Diese Arbeiten wirken drastischer durch die Totalität der Auswirkungen: die endgültige Ausrottung von Tierarten, der endgültige Verbrauch fossiler Brennstoffe, die endgültige Beseitigung der tropischen Wälder in den Entwicklungsländern, um nur drei Beispiele zu nennen. Durch das trügerische Gefühl räumlicher Distanz wirken sie jedoch un-

verbindlicher. Näher gehen uns vielleicht die Veränderungen in unserem eigenen Land wie die hektarenweise Überbauung der fruchtbaren Limmatebene zwischen Zürich und Baden mit Geleiseanlagen durch die SBB oder die Besiedelung der alpinen Landschaften Graubündens durch Ferienhäuschen, Zweitwohnungen und Touristikanlagen. «Die allmähliche Gewöhnung stumpft unsere Augen jedoch ab, das Ausmaß der Veränderungen im Verlaufe der Jahrzehnte wird uns kaum bewußt, weil uns Phantasie und Vorstellungskraft fehlen.» Fachleute fassen die Veränderung etwas abstrakter: In kleinsten Schritten vollzieht sich eine «Entmischung von drei lebenswichtigen Grundfunktionen der Landschaft: Ernährung, Schutz und Erholung». Die Erhöhung der Stückzahl eines Produktes und damit des Verdienstes kann kurzfristig dadurch erreicht werden, daß zum Beispiel nur die vielseitig verwendbaren Fichten oder daß nur die kurzstämmigen Obstbäume in Reihe und Glied angepflanzt werden. Langfristig und bezogen auf das Wohl aller wirkt sich aber die Monokultur, d. h. die Vernachlässigung der jeweils nicht berücksichtigten Funktion in Landwirtschaft, Wohn- und industrieller Nutzung ökologisch, menschlich, ästhetisch und letztlich auch wirtschaftlich nur nachteilig aus. Der Waldbau zum Beispiel, «der nur auf kurzfristige Ertragsziele aus ist, bewirkt Schäden durch Sturmkatastrophen, Insekten- und Pilzkalamitäten, Bodenverschlechterung und Ertragsrückgänge». Damit sind auch der Schutz vor Naturgefahren und die Erholungsfunktion nicht mehr gewährleistet.

Wie reagieren wir auf diese Probleme? Ich erlaube mir eine verallgemeinernde Antwort zu geben: Zu oft mit einem Rückzug aufs Private und Lokale mit gleichzeitiger Aufwertung dieser Bereiche. Das sieht etwa so aus, daß jeder danach trachtet, seine Wohnung, sein Häuschen, Gärtchen, sein Automobil sauber, persönlich und heimelig einzurichten. Erstrebt wird eine rustikale Zweitwohnung im alpinen Raum. Zugleich erhalten seit wenigen Jahren alle Arten von Vereinen wieder erfreulichen Zulauf, wie etwa Jodelvereine und farbentragende Studenten.

Was Hans Weiß als Frage formuliert, möchte ich als Behauptung aufstellen: Eine Landschaft, die bloß als «zweckmäßig genutzter» Raum, bloß als sauber funktionierende Umwelt verstanden wird, kann nicht mehr Heimat sein, erlaubt keine Identifikation mehr. Die Pflege des Privat-Individuellen, der Rückzug aufs Lokale sind Versuche, sich in der immer einseitiger werdenden Landschaft und Gesellschaft als Person und Individuum zu sichern, um wenigstens in seiner privaten Landschaft und Gesellschaft heimisch zu sein und der Vermassung zu entgehen. Einer der wesentlichen Beweggründe dieses Verhaltens scheint mir das Bedürfnis nach Heimat zu sein. Auf diese Art aber entziehen wir uns globaler Problematik und Verantwortung.

Hohler deutet Heimat im herkömmlichen Sinne lokal und emotional als den Ort, an dem wir Wurzeln schlagen, den wir mit unwägbareren Gefühlen der Nähe, Wärme und des Daheim verbinden, und historisch und statisch als den Ort unserer Jugend, des Gewordenen, des Dauernen und Bleibenden. Heimat vermittelt uns so ein Gefühl der Verlässlichkeit und Vertrautheit. Entsprechend tauchen aber vier Gefahren auf. Heimat als das Lokale kann zu einer Verengung gegenüber allem Fremden führen. Wir flüchten uns in die Idylle des umzäunten Gärtchens und enger Vereinsbeziehungen. Heimat sollte aber überregionale Bedeutung erhalten, denn letztlich ist die ganze Erde mit allen Menschen, Tieren, Pflanzen und anorganischen Stoffen unsere Heimat. Unsere Handlungen müssen sowohl Heimat im engeren Sinne schaffen, als auch global verantwortet werden.

Die heimelige Ausstattung unserer Wohnungen mit seltenen Hölzern ist abzulehnen, wenn sie zur Beseitigung tropischen Waldes beiträgt. Heimat darf nicht historisch und statisch, sondern muß auch zukunftsbezogen als das zu Verändernde verstanden werden. In diesem Sinne bedeuten Landschafts- und Heimatschutz nicht der Versuch, «einen idyllischen Zustand von anno dazumal» wieder herzustellen, sondern einen Beitrag zu sanften, regionalen und flexiblen Lösungen, in denen technische Errungenschaften und Heimatgefühle nicht in Widersprüche zu geraten brauchen, und die auch künftigen Generationen ein lebens-

wertes Leben bieten. Heimat darf auch nicht bloße Gefühlssache sein. Die Lösungen bedürfen einer rationalen, zukunfts-offenen, veränderungswilligen und solidarischen Haltung.

Der technische Fortschritt hat ungeahnte Möglichkeiten eröffnet bis hin zur Vernichtung allen Lebens. Der Rückzug auf Heimat schließt in sich die Gefahr der Verengung im Privaten, des Kantönligeistes, der zum Nationalismus gesteigerten

Selbstaufwertung und der Verschärfung der Bedrohungen durch umweltbelastende Nebenwirkungen. Heimat in einem neuen, erweiterten Sinne kann eine Chance zur Vermenschlichung unseres Lebens bedeuten, wenn wir im Privaten, im Verein, im Lokalen und im Verhältnis zu unserer Vergangenheit die solidarische Verantwortung für Gegenwart und Zukunft nicht vergessen und gerade daraufhin Heimat schaffen.

viel Mühe und entsagungsvolle Hingabe hinter dieser Veröffentlichung stecken, kann der Außenstehende nur errahnen.

Für Schorta mag bei seinem Vorhaben wichtig und entscheidend gewesen sein, daß ihm der erste Kenner der bündnerischen Rechtsgeschichte, Peter Liver, hilfreich zur Seite stand. Von ihm verdanken wir denn auch je eine geschichtliche Einleitung zur Rechtsentwicklung des Ober- und Unterengadins. Sie allein schon könnten genügen, jeden der beiden Bände als eine ungemein fesselnde Lektüre zu empfehlen, so kenntnisreich und beziehungsweise wichtig sind sie für unser Verständnis alles dessen, was das Engadin für uns Heutige bedeutet.

Hinweis auf ein Monumentalwerk

von Peter Metz

Unser Periodikum muß es sich im allgemeinen versagen, der Publizistik unseres Kantons jene Beachtung zu schenken, die sie verdienen würde. Sie ist als Spiegelbild des geistigen Antlitzes unserer Heimat staunenswert reichhaltig, indessen gestattet der beschränkte Raum eines Jahrbuches nicht ein längeres Verweilen auf dem Büchermarkt, mag er noch so viele Kostbarkeiten aufweisen. Doch soll für einmal eine Ausnahme gestattet sein. Denn in der vom Schweizerischen Juristenverein publizierten Sammlungsreihe der schweizerischen Rechtsquellen sind unlängst zwei Bände erschienen, die das alte Rechtsgut aus dem Engadin ausschöpfen. «Rechtsquellen», – was will diese Bezeichnung besagen? Es handelt sich hierbei im engeren Sinn um die alten, einst geltenden Rechtsvorschriften, niedergelegt vor allem in den sog. Statutarrechten, um die alten Gesetze gewissermaßen, die vor Jahrhunderten das gesamte Rechtswesen der Einheimischen regelten. Für uns Heutige ist diese Vielfalt von Vorschriften zwar vergangen und tot, überholt und überwunden vom eiligen Puls der Entwicklung, doch alles andere als bedeutungslos. So wie die allgemeine Geschichtsforschung sich darum bemüht, den heute Lebenden Kenntnis von Einst zu geben, damit der moderne Mensch sich am Reichtum des seit Generationen Erworbenen erfreuen kann, so bilden die Archivbestände zu unserem Nutzen eine unerhört wichtige Fundgrube für die Auslotung des tiefen Brunnens der Vergangenheit. Sie zu erschließen, stellte das Bemühen Beflissener seit mehr als hundert

Jahren dar. Und zwar nicht allein das Bemühen der Historiker. Gerade was die jetzt in zwei stattlichen Bänden publizierten Engadiner Rechtsquellen angeht, war es kein Vertreter der Geschichtsforschung, der sich der Aufgabe unterzog, sie zu sammeln und zu publizieren, sondern ein Linguist. Es ist dies Andrea Schorta, der hochverdiente, jetzt im Ruhestand lebende einstige Hauptredaktor der *Dicziunari Rumantsch Grischun*. Für ihn, der in Fortsetzung der Forschung von Robert Planta schon das Rätische Namensbuch gestaltete, ging es darum, für sein Hauptwerk, den *Dicziunari*, alle Materialien beizuziehen, die es ihm ermöglichen, die Entwicklung und Fortbildung der romanischen Sprache aufzuzeigen. Daß für dieses Unterfangen vor allem die alten Gesetze, wie sie vor Jahrhunderten erlassen worden, eine erstrangige Bedeutung haben mußten, versteht sich von selbst. Die Engadiner Gerichtsstatuten vermögen uns Heutigen die Sprache der Engadiner Bevölkerung von einst aufzuzeigen und bilden damit neben den denkwürdigen Bibelübersetzungen und den sonstigen Sprachdenkmälern aus dem 15. bis 17. Jahrhundert eine Fundgrube für die Linguistik. Andrea Schorta hielt es denn für seine Verpflichtung, diesen Statutarrechten in entsagungsreicher Kernarbeit nachzuspüren und sie zu erhaben. Dreißig Jahre nach Beginn durfte er einen ersten Sammelband von Gemeindestatuten veröffentlichen, vier Jahre danach einen zweiten Band und jetzt, fast fünfundvierzig Jahre nach den Anfängen, die wichtigen Gerichtsgemeindestatuten. Wie

Die Statuten selbst, mögen sie auch totes Rechtsgut bilden, sprechen zu uns und führen uns in die Vergangenheit zurück, in die Zeiten, da sich noch der Bischof zu Chur und die Tiroler Grafen um ihre Hoheits- und Lehensrechte im Engadin balgten, da die Untertanen aus ihrer Botmäßigkeit allmählich erwachten, ihre Gemeinden erstarkten und sich zielbewußt zur Unabhängigkeit und Freiheit entwickelten. Daß sie sich in ihr fortan behaupten konnten, sich mehr und mehr zivilisierten, daß ihre Freiheit nicht in Selbsterzfleischung, in Übermut und Willkür ausartete, dafür sorgten ihre Gesetze. Sie waren viel umfassender als die heutigen, regelten alles Erdenkliche, sahen drakonische Strafen für Untaten in gleicher Weise vor wie für Nebensächlichkeiten und befaßten sich mit all dem, was die Menschen in ihrem privaten und öffentlichen Bereich, in Gemeinde, Gesellschaft und Kirche, zu tun oder zu lassen hatten. Das alles liest sich in den wiedergegebenen Statuten mit Interesse.

Bedeutend auch, welch große Unterschiede die Rechtsentwicklung des Ober- und Unterengadins aufwies, dort die auffallende Einheit, die es verständlich macht, daß das gesamte bevölkerungsreiche Oberengadin mit elf Gemeinden von Sils bis hinunter nach La Punt einen einzigen Kreis bildet, während das topographisch ganz anders geartete Unterengadin sich aufsplitterte, die Gemeindehoheit früh und stark entwickelte und neben den Gemeinden eine ganze Anzahl von Gerichten und Untergerichten hervorbrachte, die sich alle darum bemühten, das stol-